



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

Nachträge

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Nachträge.

I. Zu § 2 N. 4 S. 6 ff. auch § 29 II 1 S. 41 Anm. 4.

Zu den Ausführungen über die Erschwerung der Rechtsanwendung, die durch die Notwendigkeit einer Rückübersetzung bewirkt wurde, ist noch zweierlei hinzuzufügen:

a) Im Texte ist gesagt, daß der Richter eine Gesamtübersicht über ein Gesetz nur gewinnen konnte, »wenn er sich alle Vorschriften der Reihe nach vorübersetzen ließ und alles Gehörte im Gedächtnis behielt«. Die Kunst des Lesens mußte durch das »Auswendiglernen« vorübersetzter Rechtsnorm ersetzt werden. Auf diese Tätigkeit ist auch ein Capitulare Karls zu beziehen: Vgl. Cap. I S. 147. »Comites quoque et centenarii et ceteri nobiles viri legem suam pleniter discant, sicut in alio loco decretum est«. Das »discere« dieser Stelle ist als Memorieren des vorübersetzten Gesetzestextes aufzufassen. Die Pflicht wird nicht nur dem Grafen und den Centenaren, sondern auch den übrigen Edlen auferlegt. Sachlich notwendig war die Gesetzeskenntnis bei den Schöffen. Deshalb hat die Vorschrift auch für das Edelingsrecht Bedeutung. Auch bei den Grafen, den Centenaren und den Schöffen wird die Zugehörigkeit zu dem Stande der Edeln vorausgesetzt¹⁾. Dadurch wird mittelbar eine Folgerung bestätigt, die sich auch aus der Beschränkung der Inquisitionszeugen auf den Stand der Edeling ergibt. Ob man das »schöffenbar« der späteren Zeit als »rechtsbestimmend« erklärt, wie ich es für richtig halte, oder als »fähig zum Schöffenamt«, in beiden Fällen hätte das Wort, wenn es in der Karolingerzeit üblich gewesen wäre, schon damals den Stand der Edeln bezeichnen können.

b) Die Rechtsanwendung der fränkischen Periode hat eine Neigung zu wörtlicher Auslegung geformter Rechtsnormen

¹⁾ Vgl. auch Kap. II, 64 f. (832) »De iudicibus inquiratur, si nobiles et sapientes constituti sunt«.

Diese Tendenz mußte durch die lateinische Abfassung der Gesetze und die Notwendigkeit der Vorübersetzung verstärkt werden, denn die freie Auslegung einer einzelnen Bestimmung beruht immer auf der Übersicht über das gesamte Gesetzesmaterial. Auch diese Erwägung ist für das Verständnis der karolingischen Volksrechte, insbesondere der Lex Chamavorum von Bedeutung.

II. Zu § 4 N. 4 S. 16.

Als Möglichkeit ist zu berücksichtigen, daß bei Gesetzen, die in mehreren Exemplaren ausgegeben werden sollten, sofort mehrere Protokolle geführt und deshalb mehrere Grundübersetzungen durch verschiedene Translatoren angefertigt wurden. Dann hätte es mehrere Originale gegeben, die in der Übersetzung voneinander abweichen konnten und deren Verschiedenheiten uns als handschriftliche Varianten begegnen würden. Die Möglichkeit ist zu erwägen. Aber einen Beweis für die Wirklichkeit habe ich nicht gefunden.

III. Zu § 19 N. 4 S. 83, 84.

Der Vorwurf v. SCHWERINS, es sei ein Hauptfehler meines Buches, daß ich »bei der Zeichnung der älteren Periode« (Karolingerzeit) »Nachrichten der jüngeren verwerte«, ist auch methodisch nicht berechtigt. Jeder Historiker und jeder Philologe weiß, daß es oft zulässig ist, aus Nachrichten Rückschlüsse auf zeitlich frühere Verhältnisse zu ziehen. Die Wissenschaft der indogermanischen Sprache beruht nur auf solchen Rückschlüssen. Nur das muß gefordert werden, daß die Verschiedenheit der Zeit beachtet und in ihrer Bedeutung abgewogen wird. Das habe ich in den beiden Fällen getan, die in Betracht kommen bei den Ingenusglossen und bei den Frilingsstellen. Grade bei Friling wird das Alter der Bedeutung »minderfrei« schon durch den Umstand gesichert, daß sie bei drei Stämmen auftritt, den Sachsen, den Friesen und den Norwegern. Vgl. Standesgliederung S. 40; auch oben S. 165, Anm. 1, S. 196, IV.

